

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) geändert wird

Im Regierungsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 hat sich die Bundesregierung neben vielen weiteren Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in die Exekutive auf die „Sicherstellung einer konsequenten Aufklärung bei Misshandlungsvorfällen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ sowie auf die „konsequente und unabhängige Ermittlung bei Misshandlungsvorfällen gegen Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte in einer eigenen Behörde in multiprofessioneller Zusammensetzung, die sowohl von Amts wegen ermittelt als auch als Beschwerdestelle für Betroffene fungiert und mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet ist“, verständigt.

Im Bundesministerium für Inneres wurde zur Umsetzung dieses Vorhabens das Projekt „Evaluierung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unter Berücksichtigung der Einrichtung einer Beschwerdebehörde bei Misshandlungsvorfällen“ geschaffen und in Umsetzung dessen Ergebnisse der Entwurf zur Änderung des BAK-G ausgearbeitet.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) eine eigene Organisationseinheit geschaffen werden, der österreichweit die konsequente Ermittlung bei Misshandlungsvorfällen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres obliegt. Jeder behauptete oder aufgrund von äußeren Umständen mögliche Fall einer Misshandlung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres soll zukünftig von der beim BAK eingerichteten und mit umfassenden polizeilichen Befugnissen ausgestatteten, auf Misshandlungsvorfälle spezialisierten „Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorfälle“ (Ermittlungs- und Beschwerdestelle) untersucht und aufgeklärt werden.

Daneben soll diese neue Ermittlungs- und Beschwerdestelle zukünftig auch bundesweit für kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge und lebensgefährdendem Waffengebrauch zuständig sein.

Der besonderen Sensibilität der Aufgaben der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Rechnung tragend soll diese neu geschaffene Organisationseinheit interdisziplinär und multiprofessionell zusammengesetzt sein und ihre Bediensteten eine spezielle Ausbildung, insbesondere im Bereich der Grund- und Menschenrechte erhalten.

Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle sollen auch die Funktionsperioden des Direktors und seiner Stellvertreter auf zehn Jahre verlängert werden und im Lichte der Transparenz die Möglichkeit der Nebenbeschäftigung für die Leitung und die stellvertretende Leitung des BAK sowie die sonstigen Bediensteten eingeschränkt werden.

Zum Zweck der Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle soll ein unabhängiger und weisungsfreier Beirat beim Bundesminister für Inneres eingerichtet werden. Durch die Etablierung dieses Beirats wird ein besonderer Fokus auf den Schutz der rechtsstaatlich-demokratischen Grundordnung gelegt. Dem Beirat soll unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Grund- und Menschenrechte die begleitende strukturelle und transparente Kontrolle der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle obliegen, um systemische Mängel aufzuzeigen und bestehenden Optimierungsbedarf der Organisation zu erkennen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

13. Juni 2023

Mag. Gerhard Karner